

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Eifelverein-Ortsgruppe Lammersdorf e. V.“ mit Sitz in Simmerath-Lammersdorf.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Vereinsregister-Nr. VR80204 eingetragen.
- (3) Die Ortsgruppe, gegründet 1963, ist eine Untergliederung des Eifelverein e. V. (Hauptverein) und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins (Hauptverein).

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Ortschaft Lammersdorf und Umgebung.

§ 3 Vereinszweck

Die Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:

a) Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen jeglicher Art, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, kulturhistorische Exkursionen, Besichtigungen und uneigennütziger Einsatz zur Restaurierung und Renovierung von Kulturgütern.

b) Förderung der strukturellen Entwicklung

Die Ortsgruppe unterhält ein eigenes Wanderwegenetz und eine Grillhütte. Sie wirkt mit bei Einrichtungen, die der Erholung und dem Tourismus dienen.

c) Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege

Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Eifellandschaft durch geeignete Maßnahmen.

d) Förderung der Jugend- und Familienarbeit

Die Ortsgruppe betreibt eine zeitgemäße Jugend- und Familienarbeit, insbesondere in der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, musische Begegnungen, Gruppenarbeit und dergleichen mehr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL),
- b) Familienmitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein),
- c) Jugendmitglieder (unter 27 Jahre),
- d) Fördernde Mitglieder (z.B. Gesellschaften, Körperschaften, natürliche Personen),
- e) Ehrenmitglieder.

(2) Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

(5) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen,
- b) das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. März an die Ortsgruppe zu entrichten.

(2) Bei späterem Eintritt ist der Beitrag umgehend zu zahlen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

(3) Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Beitrag wird bis zum 31. März abgeführt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

a) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

b) die Jahresrechnung,

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt auch nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Ende der Mitgliederversammlung aus, in der eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

e) die Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit,

f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für ein Jahr,

g) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

(5) Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden Stimmen widerspricht.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) dem Geschäftsführer,

d) dem Kassenwart,

e) dem Schriftführer,

f) den Fachwarten für Wandern, Wege, Naturschutz, Kultur, Jugend, Familie und Medien und ihren Stellvertretern sowie dem Fachwart für die Betreuung der Grillhütte (Platzwart).

(2) Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(3) Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein handlungsbefugt. Im Innenverhältnis sind der stellv. Vorsitzende oder der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsbefugt.

(4) Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Das Wahlergebnis ist der Geschäftsstelle des Eifelvereins mitzuteilen.

(5) Die Übertragung mehrerer Ämter auf eine Person ist statthaft mit Ausnahme der Personalunion von Vorsitzender und Kassenwart.

(6) Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) die Genehmigung der Ausgaben,
- b) die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen,
- c) das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- e) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb der Ortsgruppe eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

§ 10 Wanderjugend

Die Ortsgruppe strebt die Bildung einer Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart, der dem Vorstand der Ortsgruppe angehört. Für die Jugendgruppe gelten auch die Satzungen der Deutschen Wanderjugend (DWJ) im Verband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, des DWJ-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des DWJ-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

(2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend seiner eigenen Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. November 2009 beschlossen. Sie tritt an diesem Tage in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 9. Dezember 1978.